

ZH_OBERGERICHT LE170038 vom 22. August 2017

ZH Obergericht, 2017-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE170038

FR: ZH_OBERGERICHT LE170038 du 22 août 2017

IT: ZH_OBERGERICHT LE170038 del 22 agosto 2017

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind verheiratet und haben ein gemeinsames Kind, C._____, geboren am tt.mm.2016. Seit dem 19. Januar 2017 leben die Parteien getrennt. Mit Eingabe vom 20. Januar 2017 machte die Gesuchstellerin und Berufungsklägerin (nachfolgend Gesuchstellerin) bei der Vorinstanz ein Eheschutzbegehren anhängig (Urk. 1). Nach der Durchführung der Hauptverhandlung fällte die Vorinstanz am 20. Juni 2017 das eingangs wiedergegebene Urteil (Urk. 54).

E. 2

Dagegen erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 3. Juli 2017 rechtzeitig Berufung mit den oben zitierten Anträgen (Urk. 57). Da sich – wie zu zeigen ist – die Berufung sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf die Einholung einer Berufungsantwort verzichtet werden (Art. 312 Abs. 1 ZPO).

E. 3

Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine vollständige Überprüfungsbefugnis der Streit-sache, d.h. über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen. Auf die Begründung der Berufung ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung notwendig ist.

- 7 -

E. 4

Weiter bestreitet die Gesuchstellerin neu, dass D.____ noch minderjährig sei. Sollte D.____ jedoch noch minderjährig sein, wäre bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge an C.____ der Eintritt der Volljährigkeit von D.____ zu berücksichtigen und anschliessend eine Erhöhung der Unterhaltsbeiträge an C.____ anzuordnen (Urk. 57 S. 5). Bei dieser neuen Tatsachenbehauptung handelt es sich um ein unzulässiges und damit unbeachtliches Novum (Art. 317 Abs. 1 ZPO, Art. 229 Abs. 3 ZPO). Abgesehen davon gab der Gesuchsteller zu Protokoll, dass D.____ elfjährig sei (Prot. I S. 36). Ausserdem kann dem "Debitoren Kontoauszug" des Sozialdienstes & der Berufsbeistandschaft Rheinfelden entnommen werden, dass für D.____ regelmässig "Kinderalimente" in der Höhe von Fr. 539.– durch die öffentliche Hand bevorschusst werden (Urk. 13/3v). Es liegen somit keine objektiven Anhaltspunkte dafür vor, dass D.____ bereits volljährig ist. Sollte D.____ noch während der Gültigkeitsdauer der vorliegenden Eheschutzmassnahmen volljährig werden, wird über eine allfällige Aufhebung bzw. Reduktion der Unterhaltspflicht im Rahmen eines Abänderungsverfahrens gemäss Art. 179 Abs. 1 ZGB zu entscheiden sein.

E. 5

Zusammengefasst erweisen sich die in der Berufungsschrift erhobenen Rügen als unbegründet. Weitere Mängel im Sinne von Art. 310 ZPO werden in

- 10 - der Berufungsschrift nicht geltend gemacht und sind auch nicht offensichtlich (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO). Damit bleibt es hinsichtlich der Höhe des Kinderunterhaltsbeitrages für C._____ beim vorinstanzlichen Entscheid. Die Berufung ist abzuweisen, und die damit angefochtene Dispositiv-Ziffer 7 des vorinstanzlichen Urteils ist zu bestätigen (Art. 318 Abs. 1 lit. a ZPO). III. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich der mit ihrem Rechtsmittelantrag unterliegenden Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist gestützt auf § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. b GebV OG auf Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 105 Abs. 1 ZPO) Hingegen sind für das zweitinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsgegner mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO, Art. 106 Abs. 1 ZPO). IV. Unentgeltliche Rechtspflege Die Gesuchstellerin ersucht auch für das zweitinstanzliche Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes (Urk. 57 S. 2). Voraussetzung für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ist neben der Mittellosigkeit der darum ersuchenden Person, dass die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 117 lit. b ZPO). Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, ist die Berufung der Gesuchstellerin von Anfang an als aussichtslos anzusehen. Daher ist ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen (dazu BGE 138 III 217 E. 2.2.4 S. 218).

- 11 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.